# thinXXS Microtechnology GmbH
# Allgemeine Verkaufsbedingungen

*Gültig ab 15. Oktober 2026*

**1. Vereinbarung**

**a.** Vorbehaltlich abweichender Regelungen in einem dem Käufer vom Verkäufer schriftlich, per Fax oder per E-Mail übermittelten finalen Angebot, Kostenvoranschlag oder sonstigen Vorschlag (das „Finale Angebot“) gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung aller Produkte sowie von Komponenten und Bauteilen dafür (die „Produkte“) und/oder die Erbringung aller Leistungen (die „Leistungen“) durch den Verkäufer oder über die thinXXS Microtechnology GmbH (der „Verkäufer“) an (i) jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, der diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen mit einem vom Verkäufer unterbreiteten Angebot, Kostenvoranschlag oder sonstigen Vorschlag über die Website des Verkäufers oder auf andere Weise zugänglich gemacht oder übermittelt werden, und (ii) jedes mit einer Person oder Gesellschaft, der diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugänglich gemacht oder übermittelt werden, verbundene Unternehmen (zusammen der „Käufer“). Das Finale Angebot und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen die vollständige, umfassende und abschließende Vereinbarung und Abrede zwischen dem Käufer und dem Verkäufer hinsichtlich der Lieferung der Produkte und/oder der Erbringung der Leistungen durch den Verkäufer oder über diesen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit dem Finalen Angebot die „Vereinbarung“; mit der Maßgabe jedoch, dass im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Finalen Angebot die Bestimmungen des Finalen Angebots Vorrang vor den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben. Alle vom Verkäufer gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen gelten als ausschließlich auf Grundlage und nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereinbarung geliefert und erbracht, es sei denn, Käufer und Verkäufer haben eine separate formelle schriftliche Vereinbarung für die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Leistungen ausgehandelt und unterzeichnet, die ausdrücklich auf die Vereinbarung Bezug nimmt und ausdrücklich bestimmt, dass sie Vorrang vor dieser hat (eine „Sonstige Vereinbarung“); in diesem Fall haben, falls Widersprüche zwischen einer solchen Sonstigen Vereinbarung und der Vereinbarung bestehen sollten, die Bestimmungen der Sonstigen Vereinbarung Vorrang, jedoch ausschließlich in Bezug auf die konkreten Produkte, die auf Grundlage einer solchen Sonstigen Vereinbarung geliefert werden, und/oder die konkreten Leistungen, die auf Grundlage einer solchen Sonstigen Vereinbarung erbracht werden.

**b.** Der Verkäufer widerspricht allen Bestimmungen in Dokumenten, die vom Käufer oder in dessen Namen vorgelegt werden, und lehnt diese ab, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Angebotsanfragen, Leistungsbeschreibungen, Bestellungen, allgemeine Geschäftsbedingungen, Freigabe- oder Versanddokumente oder Bestätigungen über Webportale (die „Käuferdokumente“), soweit diese von den Bestimmungen der Vereinbarung abweichen. Weder die Bestätigung noch die Annahme von Käuferdokumenten durch den Verkäufer begründet eine Sonstige Vereinbarung noch stellt dies anderweitig eine Annahme von oder Zustimmung zu Bestimmungen von Käuferdokumenten dar, die von den Bestimmungen der Vereinbarung abweichen. Die Bestätigung von Käuferdokumenten durch den Verkäufer stellt lediglich eine Bestätigung des Eingangs solcher Käuferdokumente beim Verkäufer dar, und die Annahme von Käuferdokumenten durch den Verkäufer stellt lediglich eine Bestätigung der vom Käufer bestellten konkreten Produkte und/oder Leistungen, der vom Käufer gewünschten Termine für den Versand oder die Lieferung solcher Produkte und/oder die Erbringung solcher Leistungen, der Anweisungen des Käufers für den Versand solcher Produkte und/oder des für solche Produkte und/oder Leistungen zu zahlenden Preises dar, und zwar in jedem Fall (i) nur insoweit, als dies mit den Bestimmungen der Vereinbarung im Einklang steht, und (ii) ohne dass dies eine Annahme von oder Zustimmung zu Bedingungen darstellt, die in solchen Bestellungen oder Käuferdokumenten aufgeführt sind oder auf die dort verwiesen wird und die von den

Bestimmungen der Vereinbarung abweichen.

**c.** Die Vereinbarung kann nur durch ein schriftliches Dokument geändert, modifiziert oder ersetzt werden, das von Käufer und Verkäufer unterzeichnet ist, ausdrücklich auf die Vereinbarung Bezug nimmt und ausdrücklich erklärt, dass es die Vereinbarung ändert.

**2. Bestellungen, Lieferabrufe**

Sobald der Verkäufer eine Bestellung oder einen Lieferabruf des Käufers für Produkte oder Leistungen angenommen hat, kann der Käufer diese nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers aussetzen, aufschieben oder stornieren. Der Verkäufer kann im Zusammenhang mit der Aussetzung, dem Aufschub oder der Stornierung einer Bestellung oder eines Lieferabrufs für Produkte oder Leistungen Stornierungs- und sonstige Gebühren erheben und kann zusätzlich zu sonstigen Rechten und Rechtsbehelfen verlangen, dass der Käufer: (i) sämtliche für diese Bestellung oder diesen Lieferabruf hergestellten kundenspezifischen oder nicht-standardisierten Produkte sowie diejenigen Mengen anderer für diese Bestellung oder diesen Lieferabruf hergestellten Produkte, die diejenigen Mengen solcher anderen Produkte übersteigen, die vom Verkäufer ohne Weiteres an Dritte verkauft werden können, vom Verkäufer erwirbt; und (ii) dem Verkäufer die Bestandskosten für sämtliche Halbfertigerzeugnisse, Materialien, Komponenten oder Teile für diese Bestellung oder diesen Lieferabruf, die nicht ohne Weiteres für andere, von dem Verkäufer ohne Weiteres an Dritte verkäufliche Produkte verwendet oder umgearbeitet werden können, etwaige Umarbeitungskosten im Zusammenhang mit der Umarbeitung von Halbfertigerzeugnissen, Materialien, Komponenten oder Teilen für diese Bestellung oder diesen Lieferabruf sowie sämtliche an Lieferanten von Materialien, Komponenten oder Teilen für diese Bestellung oder diesen Lieferabruf zu zahlenden Stornierungs- und sonstigen Gebühren erstattet.

**3. Preise, Preiserhöhungen**

Die Preise können aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen angepasst werden. Im Sinne dieser Bestimmungen bezeichnet der Begriff „außergewöhnliche Marktbedingungen“ jede Erhöhung der Kosten für die Ausführung und/oder Lieferung einer Bestellung, die durch Marktveränderungen oder aus anderen Gründen verursacht wird, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen, wie etwa Preissteigerungen bei Komponenten, Zölle, Zuschläge, gestiegene Logistikkosten sowie Währungs- und Rohstoffpreisschwankungen, die zu einer Preiserhöhung im Vergleich zu den im Finalen Angebot oder in der Bestätigung aufgeführten Preisen führen. Preisänderungen gelten ab dem Tag, an dem Zölle oder andere „außergewöhnliche Marktbedingungen“ in Kraft treten oder an den Verkäufer weitergegeben werden. Die Beträge können zudem aufgrund geänderter Zollstrukturen oder Handelspolitiken schwanken. Der Käufer verpflichtet sich, solche Erhöhungen unverzüglich wie in der jeweiligen Rechnung ausgewiesen zu bezahlen.

Sofern im Finalen Angebot nichts anderes angegeben ist, gelten alle Preise FCA (Incoterms 2020) ab der Betriebsstätte des Verkäufers. Sämtliche Preise sind Nettopreise für den Verkäufer und enthalten keine Fracht-, Versand-, Sonderverpackungs- oder Bearbeitungskosten, keine Versicherungskosten sowie keine Steuern, Abgaben, Zölle, Tarife, Zollgebühren oder sonstigen Gebühren oder Entgelte jeglicher Art, die von einer staatlichen Behörde erhoben werden; diese liegen allesamt (einschließlich etwaiger damit verbundener Quellensteuern oder Einbehalte) m alleinigen Verantwortungsbereich des Käufers und sind von diesem zu tragen. Sollte der Verkäufer Fracht-, Versand-, Sonderverpackungs- oder Bearbeitungskosten, Versicherungen oder Steuern, Abgaben, Zölle, Tarife, Zollgebühren oder sonstige Gebühren oder Entgelte verauslagen, die in den Verantwortungsbereich des Käufers fallen, kann der Verkäufer dem Käufer diese in Rechnung stellen. Die Weigerung oder Unfähigkeit des Käufers, die Produkte anzunehmen oder in Empfang zu nehmen, entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungspflicht für die Produkte. Verlangt der Käufer Änderungen am Produkt, kann der Verkäufer zusätzliche angemessene Gebühren berechnen.

**4. Zahlungsbedingungen**

Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer Produkte bei deren Versand und Leistungen nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen. Dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass: (i) wenn der Käufer eine Verzögerung des Versands von Produkten verlangt, der Verkäufer berechtigt ist, dem Käufer diese Produkte bereits vor dem Versand in Rechnung zu stellen, und (ii) wenn der Käufer eine Verzögerung der Leistungserbringung verlangt, der Verkäufer berechtigt ist, dem Käufer diese Leistungen bereits vor deren Erbringung in Rechnung zu stellen. Sofern im Finalen Angebot nicht anders vorgesehen ist, sind alle Zahlungen an den Verkäufer in derselben Währung zu leisten, in der die jeweiligen Preise ausgewiesen sind. Sind im Finalen Angebot Zahlungsfristen angegeben, gelten die im Finalen Angebot angegebenen Zahlungsfristen für die Produkte und Leistungen. Sind im Finalen Angebot keine Zahlungsfristen angegeben, sind die Zahlungsfristen für Produkte und Leistungen dreißig (30) Tage netto ab Rechnungsdatum. Unabhängig davon, ob im Finalen Angebot Zahlungsfristen angegeben wurden, behält sich der Verkäufer das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen eine Vorauszahlung für Produkte vor Produktionsbeginn, vor dem Versand (z.B. C.I.A. – Vorauskasse) oder bei Lieferung (z.B. C.O.D. – Nachnahme) sowie eine Vorauszahlung für Leistungen vor deren Erbringung zu verlangen, falls und wann immer das Kundenkonto des Käufers oder eines seiner verbundenen Unternehmen beim Verkäufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen nicht ausgeglichen ist oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers bestehen. Zahlungen per Überweisung haben nach Maßgabe der in der Rechnung des Verkäufers angegebenen Zahlungsanweisungen zu erfolgen. Zahlungen per Scheck sind an die in der Rechnung des Verkäufers angegebene Zahlstelle zu senden und im Übrigen entsprechend den dortigen Zahlungsanweisungen zu leisten. Jede Produktlieferung gilt als gesondertes und eigenständiges Geschäft, für das der Käufer die Zahlung zu leisten hat. Wird ein vom Käufer an den Verkäufer zu zahlender Betrag bei Fälligkeit nicht beglichen, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die Erstattung aller Anwaltskosten sowie sonstiger Kosten und Aufwendungen zu verlangen, die für die Beitreibung dieses überfälligen Betrags anfallen, und er ist berechtigt, dem Käufer auf den überfälligen Betrag ab dem Fälligkeitsdatum bis zur Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 2 % pro Monat (oder, falls dieser niedriger ist, in Höhe des gesetzlich zulässigen Höchstsatzes) zu berechnen. Der Verkäufer kann zur Beitreibung überfälliger Beträge vor jedem zuständigen Gericht Klage gegen den Käufer erheben.

**5. Sicherheiten**

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Zahlung des Preises für Produkte und Leistungen sowie aller sonstigen vom Käufer an den Verkäufer zu zahlenden Beträge behält sich der Verkäufer ein erstrangiges Pfand- und Sicherungsrecht an allen Produkten, an allen Sonstigen Produkten (wie in Ziff. 9 (Sonstige Produkte) definiert) sowie an allen Erlösen aus diesen Produkten und Sonstigen Produkten vor; der Käufer gewährt dem Verkäufer hiermit dieses Recht. Wird der Preis für Produkte oder Leistungen oder ein sonstiger vom Käufer zu zahlender Betrag bei Fälligkeit nicht beglichen, stehen dem Verkäufer – vorbehaltlich des Anwendbaren Rechts – alle Rechte und Rechtsbehelfe eines Sicherungsnehmers nach Maßgabe des Anwendbaren Recht sowie alle sonstigen vertraglichen, gesetzlichen oder nach Billigkeitsrecht zustehenden Rechte und Rechtsbehelfe zu und er kann diese ausüben. Zusätzlich zu den Rechten und Rechtsbehelfen, die der Verkäufer nach dem Anwendbaren Recht oder anderweitig vertraglich, gesetzlich oder nach Billigkeitsrecht hat, ist der Verkäufer berechtigt, den Versand von Produkten zurückzuhalten, Produkte zurückzurufen, zurückzufordern und wieder in Besitz zu nehmen sowie den Besitz an Sonstigen Produkten zu ergreifen; wobei der Verkäufer diese Rechte nur gerichtliche durchsetzen wird, wenn das Anwendbare Recht dies vorschreibt. Der Verkäufer ist berechtigt, im eigenen Namen und/oder im Namen des Käufers entsprechende Dokumente auszufertigen oder zu unterzeichnen, Einreichungen vorzunehmen sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, und er kann vom Käufer verlangen, solche Einreichungen vorzunehmen, Dokumente zu unterzeichnen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, wie der Verkäufer dies von Zeit zu Zeit für

notwendig oder angemessen erachtet, um sein erstrangiges Pfand- und Sicherungsrecht nachzuweisen und zu bestätigen oder seine Rechte und Rechtsbehelfe als Sicherungsnehmer auszuüben.

**6. Versand, Lieferung und Leistungserbringung**

Der Verkäufer versendet die Produkte an die vom Käufer angegebene Adresse und bemüht sich, den in den jeweiligen Käuferdokumenten angegebenen Frachtführer einzusetzen. Ist dort ein „allgemeiner Frachtführer" oder überhaupt kein Frachtführer angegeben, wählt der Verkäufer den Versandweg nach eigenem Ermessen. Sollte der Versand der Produkte nicht am oder vor dem bestätigten Versandtermin erfolgen, weil der Käufer die Entgegennahme der Produkte durch seinen Spediteur und/oder Frachtführer am bestätigten Versandtermin nicht rechtzeitig organisiert hat, gilt Folgendes: nach Ablauf einer Ankündigungsfrist von fünf (5) Werktagen gegenüber dem Käufer (die auch per E-Mail gesetzt werden kann) ist (i) der Verkäufer berechtigt, das Produkt über einen von ihm ausgewählten Spediteur „FCA, Betriebsstätte des Verkäufers (Incoterms 2020), Fracht vorausbezahlt und in Rechnung gestellt" an den Käufer zu versenden und ihm diese Kosten in Rechnung zu stellen; und (ii) der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer diese in Rechnung gestellten Kosten innerhalb von dreißig (30) Tagen netto ab Rechnungsdatum zu erstatten.

Alle genannten, vorgeschlagenen, vereinbarten oder geplanten Versand-, Liefer- und Leistungstermine sind unverbindliche Richtwerte, und der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortung für Vertragsstrafen oder Schäden im Zusammenhang mit einem verspäteten Versand oder einer verspäteten Lieferung von Produkten oder einer verspäteten Erbringung von Leistungen. Sofern für Produkte oder Leistungen Ausfuhrgenehmigungen, Ermächtigungen, Lizenzen oder sonstige Erlaubnisse erforderlich sind, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, solche Produkte zu versenden oder solche Leistungen zu erbringen, solange nicht alle solchen erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen, Ermächtigungen, Lizenzen und Erlaubnisse eingeholt wurden.

Versand und Lieferungen von Produkten sowie die Erbringung von Leistungen können, soweit dies aufgrund von Produktionskapazitäten, logistischen Einschränkungen oder der Natur der Produkte vernünftigerweise erforderlich ist, in Teillieferungen oder zu unterschiedlichen Terminen erfolgen, vorausgesetzt, dass der Verkäufer dem Käufer den beabsichtigten Lieferplan mit angemessener Vorlaufzeit mitteilt. Das Eigentum sowie sämtliche Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung eines jeden Produkts gehen mit der Übergabe des jeweiligen Produkts an den Frachtführer zum Versand gemäß den im Finalen Angebot festgelegten Incoterms auf den Käufer über, und der Verkäufer übernimmt danach keinerlei Haftung oder Verantwortung für Verluste oder Schäden an einem Produkt. Verlangt der Käufer einen Aufschub des Versands von Produkten, kann der Verkäufer im Zusammenhang mit der Verzögerung Lager- und Bearbeitungsgebühren erheben. Etwaige Ansprüche, dass das falsche Produkt oder die falsche Menge eines Produkts versendet wurde, müssen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Versanddatum geltend gemacht werden; geht dem Verkäufer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Versanddatum keine schriftliche Rüge wegen eines falschen Produkts oder einer falschen Produktmenge zu, ist der Käufer nicht mehr berechtigt, Ansprüche wegen eines falschen Produkts oder einer falschen Menge dieses Produkts geltend zu machen. Der Käufer stimmt zu, dass er keine Ansprüche wegen Mengenabweichungen hat, sofern die Produktmenge in einer Lieferung innerhalb einer Toleranzgrenze von +/- 10 % der bestätigten Menge liegt.

**7. Software**

Soweit ein Produkt oder eine Leistung Software in jeglicher Form, einschließlich Firmware (die „Software"), umfasst, wird diese Software nicht an den Käufer oder dessen Kunden verkauft, sondern diesem bzw. diesen lediglich ein einfaches (nicht-exklusives), beschränktes Nutzungsrecht in der vom Verkäufer gelieferten Form zur Nutzung in Verbindung mit den entsprechenden Produkten oder Leistungen eingeräumt. Für Software gelten sämtliche Verweise in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Angeboten, Kostenvoranschlägen oder sonstigen Vorschlägen auf einen „Verkauf", „Kauf" oder ähnliche Begriffe als Einräumung eines solchen Nutzungsrechts gemäß dieser Ziff. 7.

Dem Käufer ist es untersagt, die Software zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu modifizieren, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering) oder deren Quellcode abzuleiten. Ebenso wenig darf er Urheberrechts- oder sonstige Schutzrechtsvermerke aus der Software entfernen oder die Software in einer anderen Weise als vom Verkäufer autorisiert nutzen. Der Käufer hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass auch seine Kunden diese Beschränkungen einhalten.

**8. Prototypen, Zeichnungen etc.**

Im Verhältnis zwischen dem Käufer und seinen Kunden einerseits sowie dem Verkäufer andererseits stehen sämtliche Rechte, Eigentumsrechte und sonstigen Ansprüche an allen Prototypen, Zeichnungen, Schaltplänen, Entwürfen, Spezifikationen, Mustern, Formen und sonstigen Werkzeugen sowie an der technischen Dokumentation, die vom Verkäufer ganz oder teilweise im Zusammenhang mit Produkten oder Leistungen ausgearbeitet, erstellt oder bereitgestellt werden (zusammen die „Prototypen, Zeichnungen etc."), im alleinigen Eigentum des Verkäufers und verbleiben bei diesem; dies gilt ungeachtet etwaiger Vorschläge oder sonstiger Beiträge, die der Käufer oder seine Kunden im Hinblick auf Verbesserungen oder Änderungen an diesen Prototypen, Zeichnungen etc. einbringen, sofern die Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Prototypen, Zeichnungen etc. dürfen ausschließlich für vom Verkäufer gelieferte Produkte und erbrachte Leistungen sowie nur in der vom Verkäufer autorisierten Weise verwendet werden. Es ist dem Käufer untersagt – und der Käufer hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass auch seine Kunden dies unterlassen –, zu versuchen, Prototypen, Zeichnungen etc. für andere Zwecke als für vom Verkäufer gelieferte Produkte und erbrachte Leistungen zu verwenden oder auf sonstige Weise zu versuchen, Prototypen, Zeichnungen etc. zu missbrauchen oder sich unberechtigt anzueignen.

**9. Sonstige Produkte**

Wird ein Produkt vom Käufer in ein anderes Produkt, Material, eine Komponente oder ein Bauteil eingebaut, darin installiert oder damit kombiniert (ein „Sonstiges Produkt"), gilt Folgendes: (i) Der Verkäufer trägt keinerlei Risiko und übernimmt keinerlei Haftung, Verpflichtung oder Verantwortung jeglicher Art in Bezug auf ein solches Sonstiges Produkt; und (ii) der Käufer ist allein haftbar, verpflichtet und verantwortlich für alle Sonstigen Produkte, in die er Produkte selbst einbaut oder installiert, durch Dritte einbauen oder installieren lässt oder Dritte dazu ermächtigt, Produkte einzubauen oder zu installieren, und/oder mit denen er Produkte selbst kombiniert, durch Dritte kombinieren lässt oder Dritte dazu ermächtigt, Produkte zu kombinieren.

**10. Beschränkte Gewährleistung – Produkte**

**a.** Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer für die Dauer der geltenden Gewährleistungsfrist, dass: (i) jedes Produkt in der vom Verkäufer gelieferten Form frei von Material- und Herstellungsfehlern ist; und (ii) falls im Finalen Angebot vereinbart wurde, dass ein Produkt bestimmten Zeichnungen oder Mustern entsprechen oder aus bestimmten Materialien bestehen soll, dieses Produkt innerhalb etwaiger angegebener oder üblicher Toleranzen den spezifizierten Zeichnungen und Mustern entspricht und aus den spezifizierten Materialien besteht.

**b.** Bei einem Verstoß gegen die in vorstehendem Absatz (a) dargelegte Gewährleistung hat der Käufer den Verkäufer innerhalb der Gewährleistungsfrist für dieses Produkt sowie innerhalb von zehn (10) Tagen nach Entdeckung dieses Verstoßes darüber zu benachrichtigen. Unterlässt der Käufer die Benachrichtigung des Verkäufers über einen Verstoß gegen die in vorstehendem Absatz (a) dargelegte Gewährleistung innerhalb der Gewährleistungsfrist für ein Produkt, trifft den Verkäufer keine Haftung oder Verpflichtung im Hinblick auf einen Verstoß gegen die in vorstehendem Absatz (a) dargelegte Gewährleistung.

**c.** Gilt gemäß einem Finalen Angebot eine spezifische Gewährleistungsfrist, ist die im Finalen Angebot angegebene Gewährleistungsfrist für ein Produkt maßgeblich. Ist im Finalen Angebot keine Gewährleistungsfrist angegeben, beträgt die Gewährleistungsfrist für ein Produkt zwölf (12) Monate. Die Gewährleistungsfrist für alle

Produkte beginnt mit dem Tag der Lieferung.

**d.** Das einzige und ausschließliche Recht und der einzige und ausschließliche Rechtsbehelf des Käufers sowie die einzige und ausschließliche Haftung und Verpflichtung des Verkäufers bei einem Verstoß gegen die in vorstehendem Absatz (a) dargelegte Gewährleistung bestehen darin, dass der Verkäufer nach seiner Wahl das betroffene Produkt entweder repariert oder ersetzt oder dem Käufer den von ihm dafür gezahlten Preis erstattet oder gutschreibt. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, für Gewährleistungsreparaturen generalüberholte Teile und für Gewährleistungsersatzlieferungen generalüberholte Produkte zu verwenden. Die Entscheidung, ob repariert, ersetzt, erstattet oder gutgeschrieben wird oder ob generalüberholte Teile oder Produkte verwendet werden, liegt im alleinigen Ermessen des Verkäufers. Für reparierte Produkte und Ersatzprodukte gilt die Gewährleistung nur für die verbleibende Dauer der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

**e.** Der Verkäufer ist berechtigt zu verlangen, dass ein Produkt, das Gegenstand eines Gewährleistungsanspruchs ist, zur Überprüfung und Bewertung an den Verkäufer zurückgesandt wird. Bei der Rücksendung von Produkten hat der Käufer die Rückgaberichtlinien des Verkäufers einzuhalten (siehe Ziff. 16 (Rücksendungen)).

**f.** Die in vorstehendem Absatz (a) dargelegte Gewährleistung findet keine Anwendung – und der Käufer hat kein Recht oder keinen Rechtsbehelf und den Verkäufer trifft keine Haftung oder Verpflichtung aus der in vorstehendem Absatz (a) dargelegten Gewährleistung oder anderweitig –, wenn:

(i) ein Produkt in irgendeiner Weise verändert, umgestaltet, modifiziert oder manipuliert wurde, es sei denn, die Veränderung, Umgestaltung oder Modifikation wurde durch den Verkäufer oder mit dessen Genehmigung vorgenommen;

(ii) ein Produkt nach der Übergabe an den Frachtführer zum Versand beschädigt wird;

(iii) ein Produkt nach Erhalt nicht ordnungsgemäß geschützt, verpackt, gelagert, verarbeitet oder gehandhabt wird (im Falle eines Produkts, das elektrostatisch empfindlich ist und durch elektrostatische Aufladungen oder Entladungen in seiner Funktion beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden kann, gelten folgende ESD-Anforderungen: (A) Das Produkt muss so geschützt, verpackt und gelagert werden, dass es keiner elektrostatischen Aufladung oder Entladung ausgesetzt ist; und (B) das Produkt muss gemäß der Norm IEC 61340-5-1 Ed. 1.0b:2007 Elektrostatik – Teil 5-1 verarbeitet und gehandhabt werden);

(iv) ein Produkt nicht in Übereinstimmung mit etwaigen vom Verkäufer empfohlenen Betriebs- und Wartungshandbüchern, Anweisungen und Verfahren verwendet und gewartet wird;

(v) ein Produkt unsachgemäß in ein Sonstiges Produkt eingebaut oder darin installiert oder unsachgemäß mit einem Sonstigen Produkt kombiniert wurde;

(vi) das Problem mit einem Produkt direkt oder indirekt darauf zurückzuführen ist oder direkt oder indirekt daraus resultiert oder entsteht, dass ein anderes Produkt, Material, eine Komponente oder ein Bauteil, das nicht vom Verkäufer geliefert wurde, ausfällt, eine mangelhafte Leistung aufweist oder ein sonstiges Problem hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ein Produkt, Material, eine Komponente oder ein Bauteil, das vom Käufer beigestellt wurde oder aus einer vom Käufer vorgegebenen Quelle stammt;

(vii) das Problem mit einem Produkt direkt oder indirekt darauf zurückzuführen ist oder direkt oder indirekt daraus resultiert oder entsteht, dass Konstruktionsvorgaben, Spezifikationen oder sonstige spezifische Anforderungen des Käufers eingehalten wurden;

(viii) ein Produkt in einer anderen als der normalen Weise, mit einer anderen als der normalen Substanz oder zu einem anderen als dem normalen Zweck, für den es bestimmt ist, verwendet wird oder anderweitig einer ungewöhnlichen Nutzung oder Wartung ausgesetzt wird;

(ix) ein Produkt einer Überspannung, einem Spannungsabfall oder einem ähnlichen Ereignis ausgesetzt war;

(x) das Problem mit einem Produkt direkt oder indirekt darauf zurückzuführen ist oder direkt oder indirekt daraus resultiert oder entsteht, dass das Produkt normalem Verschleiß unterliegt (insbesondere

Gegenstände wie abgenutzte Dichtungen, Bruch von Spritzennadeln etc.);

(xi) das Problem mit einem Produkt direkt oder indirekt darauf zurückzuführen ist oder direkt oder indirekt daraus resultiert oder entsteht, dass Reagenzien oder sonstige Substanzen in oder mit dem Produkt verwendet werden (insbesondere Gegenstände wie verstopfte Kanäle oder Ventile, Schäden durch korrosive oder unlösliche Substanzen etc.);

(xii) ein Produkt für einen Zweck oder eine Anwendung verwendet wird, für die es untauglich, ungeeignet oder unangemessen ist (unabhängig davon, ob ein bestimmter Verwendungszweck oder eine bestimmte Anwendung für ein Produkt identifiziert wurde, ist der Käufer allein dafür verantwortlich, die Tauglichkeit, Eignung und Angemessenheit von Produkten für die Zwecke und Anwendungen zu bestimmen, für die sie vom Käufer und seinen Kunden verwendet werden); oder

(xiii) das Problem mit einem Produkt direkt oder indirekt darauf zurückzuführen ist oder direkt oder indirekt daraus resultiert oder entsteht, dass sich Sicherheits-, Gesundheits- oder sonstige behördliche oder regulatorische Standards, Vorgaben oder sonstige Anforderungen nach dem Herstellungsdatum des Produkts ändern.

**g.** Die in vorstehendem Absatz (a) dargelegte Gewährleistung findet keine Anwendung – und der Käufer hat kein Recht oder keinen Rechtsbehelf und den Verkäufer trifft keine Haftung oder Verpflichtung aus der in vorstehendem Absatz (a) dargelegten Gewährleistung oder anderweitig – in Bezug auf Prototypen, Muster und sonstige Produkte, die nicht für den kommerziellen Gebrauch bestimmt sind. Prototypen, Muster und sonstige Produkte, die nicht für den kommerziellen Gebrauch bestimmt sind, werden ohne jegliche Gewährleistung oder Garantie jeglicher Art geliefert, und der Käufer und seine Kunden übernehmen alle Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung von Prototypen, Mustern und sonstigen Produkten, die nicht für den kommerziellen Gebrauch bestimmt sind.

**11. Beschränkte Gewährleistung – Leistungen**

**a.** Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer, dass die Leistungen von qualifiziertem Personal fachgerecht und professionell erbracht werden.

**b.** Bei einem Verstoß gegen die in vorstehendem Absatz (a) dargelegte Gewährleistung hat der Käufer den Verkäufer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erbringung der jeweiligen Leistungen darüber zu benachrichtigen. Unterlässt der Käufer die Benachrichtigung des Verkäufers über einen Verstoß gegen die in vorstehendem Absatz (a) dargelegte Gewährleistung innerhalb der in diesem Absatz (b) festgelegten Frist, trifft den Verkäufer keine Haftung oder Verpflichtung in Bezug auf diesen Verstoß.

**c.** Das einzige und ausschließliche Recht und der einzige und ausschließliche Rechtsbehelf des Käufers sowie die einzige und ausschließliche Haftung und Verpflichtung des Verkäufers bei einem Verstoß gegen die in vorstehendem Absatz (a) dargelegte Gewährleistung bestehen darin, dass der Verkäufer nach seiner Wahl entweder die betroffenen Leistungen, soweit diese nicht ordnungsgemäß erbracht wurden, erneut erbringt oder den vom Käufer dafür gezahlten Preis erstattet bzw. gutschreibt. Die Entscheidung über eine erneute Erbringung, eine Erstattung oder eine Gutschrift liegt im alleinigen Ermessen des Verkäufers. Für erneut erbrachte Leistungen gilt die vorstehend dargelegte Gewährleistung entsprechend.

**d.** Die in vorstehendem Absatz (a) dargelegte Gewährleistung findet keine Anwendung – und der Käufer hat kein Recht oder keinen Rechtsbehelf und den Verkäufer trifft keine Haftung oder Verpflichtung aus der in vorstehendem Absatz (a) dargelegten Gewährleistung –, wenn die mangelhafte Erbringung von Leistungen direkt oder indirekt auf Folgendes zurückzuführen ist oder direkt oder indirekt daraus resultiert oder entsteht: (i) die Befolgung von Anweisungen, Vorgaben oder Anforderungen des Käufers; oder (ii) Handlungen, Unterlassungen, Fehler oder Versäumnisse des Käufers oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des Verkäufers sowie seiner Mitarbeiter und Beauftragten.

**12. Haftungsausschluss und -beschränkung**

**a.** DIE IN ZIFF. 10 (GEWÄHRLEISTUNG – PRODUKTE) UND ZIFF. 11 (GEWÄHRLEISTUNG – LEISTUNGEN) DARGELEGTEN GEWÄHRLEISTUNGEN, RECHTE UND RECHTSBEHELFE SIND DIE EINZIGEN UND AUSSCHLIESSLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN, RECHTE UND RECHTSBEHELFE, DIE DEM KÄUFER IN BEZUG AUF PRODUKTE UND LEISTUNGEN GEWÄHRT WERDEN. SIE TRETEN ANSTELLE ALLER ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN, GESETZLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, RECHTE UND RECHTSBEHELFE. DER VERKÄUFER SCHLIESST ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN, GESETZLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, RECHTE UND RECHTSBEHELFE IN BEZUG AUF PRODUKTE ODER LEISTUNGEN AUS. DIES GILT INSBESONDERE FÜR STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN DER HANDELSÜBLICHEN QUALITÄT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DER KOMPATIBILITÄT ODER INTEROPERABILITÄT MIT ANDEREN PRODUKTEN, DER GENAUIGKEIT, DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT SOWIE DER FREIHEIT VON SCHUTZRECHTEN DRITTER. EBENSO AUSGESCHLOSSEN SIND GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE SICH AUS DEM GESCHÄFTSVERLAUF, HANDELSBRÄUCHEN ODER GEPFLOGENHEITEN ERGEBEN. AUSSER FÜR DIE HAFTUNG UND VERPFLICHTUNGEN, DIE DEM VERKÄUFER AUSDRÜCKLICH GEMÄSS ZIFF. 10 UND ZIFF. 11 AUFERLEGT SIND, ÜBERNIMMT DER VERKÄUFER GEGENÜBER DEM KÄUFER KEINERLEI HAFTUNG ODER VERPFLICHTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT AUSFÄLLEN, MANGELHAFTER LEISTUNG, FEHLFUNKTIONEN, UNGENAUIGKEITEN ODER ABWEICHUNGEN VON PRODUKTEN ODER LEISTUNGEN SOWIE FÜR MÄNGEL ODER UNZULÄNGLICHKEITEN DERSELBEN.

**b.** Der Verkäufer übernimmt keine über die in Ziff. 10 (Gewährleistung – Produkte) und Ziff. 11 (Gewährleistung – Leistungen) genannten ausdrücklichen Gewährleistungen, Haftungen, Verpflichtungen, Rechte oder Rechtsbehelfe hinausgehenden Zusicherungen. Insbesondere bevollmächtigt der Verkäufer weder den Käufer noch sonstige natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, im Namen oder im Auftrag des Verkäufers abweichende oder weitergehende Gewährleistungen zu geben, Haftungen oder Verpflichtungen zu übernehmen oder Rechte oder Rechtsbehelfe einzuräumen.

**c.** Angaben und Daten zu Produkten und Leistungen auf der Website sowie in Werbe-, Marketing- und technischen Unterlagen des Verkäufers stellen keine Gewährleistung oder Beschaffenheitsgarantie dar. Leistungsdaten dienen nicht dazu, die tatsächliche Leistung eines Produkts unter realen Einsatzbedingungen zu definieren; der Käufer und seine Kunden dürfen sich bei der Beurteilung der Eignung oder Tauglichkeit der Produkte für bestimmte Zwecke nicht darauf verlassen. Der Verkäufer garantiert oder gewährleistet nicht die Eignung oder Tauglichkeit eines Produkts für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Anwendung, und der Verkäufer übernimmt keine Haftung oder Verpflichtung, wenn ein Produkt für eine Anwendung verwendet wird, für die es nicht tauglich, geeignet oder angemessen ist. Die Feststellung der Eignung und Tauglichkeit der Produkte für bestimmte Zwecke liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers und seiner Kunden. Der Käufer und seine Kunden übernehmen alle Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Produkten und Sonstigen Produkten (gemäß Ziff. 9 (Sonstige Produkte)) für Zwecke und Anwendungen, die das Risiko von Tod, Körperverletzung, Krankheit, Sach- oder Umweltschäden bergen. Dies gilt insbesondere für medizinische Anwendungen sowie Anwendungen, bei denen gefährliche, ätzende oder radioaktive Stoffe verwendet werden, oder für Systeme und Prozesse, die solche Stoffe beinhalten (die „Hochrisikoanwendungen“).

**d.** Die vom Verkäufer bereitgestellten Leitfäden zur chemischen Beständigkeit enthalten allgemeine Informationen zur Verträglichkeit verschiedener Materialien und Chemikalien. Diese Informationen stammen von den Zulieferern dieser Materialien sowie von Dritten und wurden vom Verkäufer nicht unabhängig geprüft. Diese Leitfäden dienen nicht dazu, die Eignung eines Produkts für die Verwendung mit bestimmten Chemikalien verbindlich festzulegen; der Käufer darf sich bei der Beurteilung dieser Eignung nicht auf diese Leitfäden verlassen. Der Verkäufer übernimmt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie, Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der chemischen Verträglichkeit und übernimmt keine Haftung oder Verpflichtung jeglicher Art bei Verwendung mit

ungeeigneten Materialien oder Chemikalien.

**e.** Die in Ziff. 10 (Gewährleistung – Produkte) und Ziff. 11 (Gewährleistung – Leistungen) dargelegten Gewährleistungen, Rechte und Rechtsbehelfe gelten ausschließlich für den Käufer und nicht für sonstige Dritte, einschließlich der Kunden des Käufers.

**f.** Der Verkäufer übernimmt keine Haftung oder Verpflichtung für den Verlust oder die Beschädigung von Produkten, Materialien, Komponenten oder Bauteilen, die vom Käufer beigestellt wurden und während der Verarbeitung oder Montage beschädigt werden oder verloren gehen.

**g.** Soweit gesetzlich zulässig, haften der Verkäufer sowie seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Gesellschafter, Manager, Mitarbeiter, Rechtsanwälte, Beauftragten oder Vertreter in keinem Fall für Vertragsstrafen oder indirekte Schäden, Folgeschäden, zufällige Schäden, atypische Schäden, Strafschadensersatz oder Vertrauensschäden. Dies umfasst insbesondere Schäden aus entgangenen Umsätzen, Einnahmen, Gewinnen, nicht realisierten Einsparungen, entgangenen Geschäften oder Verträgen, Verlust von Firmenwert (Goodwill), Rufschädigung, Sachschäden, Verlust von zu verarbeitendem Material, Datenverlust, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechungen oder erhöhte Kosten, die im Zusammenhang mit einem Produkt oder einer Leistung oder anderweitig im Zusammenhang mit der Vereinbarung oder einer Sonstigen Vereinbarung stehen. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde und ungeachtet dessen, ob der wesentliche Zweck eines Produkts oder einer Leistung verfehlt wird.

**h.** Soweit gesetzlich zulässig, übersteigt die Gesamthaftung des Verkäufers im Zusammenhang mit einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Leistung insgesamt in keinem Fall den Betrag, den der Käufer für das jeweilige Produkt oder die jeweilige Leistung an den Verkäufer gezahlt hat.

**13. Vertrauliche Informationen**

„Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sämtliche Informationen, die eine Partei gegenüber der jeweils anderen Partei offenlegt und die als vertraulich oder proprietär gekennzeichnet sind oder von denen der Informationsempfänger weiß oder wissen müsste, dass sie auf vertraulicher Basis offengelegt werden. Hierzu zählen insbesondere Preisinformationen, Angebote, technische Pläne, Zeichnungen sowie alle Informationen, die die Konzeption, Entwicklung, Produktion, Lieferung, den Betrieb, die Nutzung, Anwendung oder Leistung von Technologien, Ausrüstungen, Teilen oder Wartungs- und Serviceleistungen einer Partei betreffen oder damit zusammenhängen. Nicht erfasst sind solche Informationen, die (a) dem Informationsempfänger vor ihrer Offenlegung durch die offenlegende Partei bereits bekannt waren oder von ihm unabhängig entwickelt worden sind (was anhand von Aufzeichnungen des Informationsempfängers nachzuweisen ist); (b) ohne Verstoß des Informationsempfängers gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen allgemein bekannt werden; (c) dem Informationsempfänger von einem Dritten ohne Einschränkungen und unter Bedingungen offengelegt werden, die eine Weitergabe an Dritte gestatten; oder (d) aufgrund gerichtlicher Anordnung oder behördlicher Vorgaben offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, der Informationsempfänger informiert die offenlegende Partei hierüber vorab und kooperiert mit ihr, sofern die offenlegende Partei beschließt, rechtlich dagegen vorzugehen und die Offenlegung abzuwenden.

Für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Erhalt der Vertraulichen Informationen durch den Informationsempfänger gilt Folgendes: Die Vertraulichen Informationen sind vom Informationsempfänger geheim zu halten; sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei nicht gegenüber Dritten offengelegt werden (ausgenommen hiervon sind Lieferanten des Verkäufers, die diese Informationen aus sachlichen Gründen kennen müssen); sie sind vom Informationsempfänger mit derselben Sorgfalt zu schützen, die er üblicherweise zum Schutz der eigenen vertraulichen und geschützten Informationen anwendet, mindestens jedoch mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Ungeachtet des Vorstehenden gilt die Verpflichtung der Parteien zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen zeitlich unbegrenzt oder so lange, wie die betreffenden Informationen nach dem

Anwendbaren Recht als Geschäftsgeheimnis einzustufen sind, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

**14. Rechte an Geistigem Eigentum**

Alle Zeichnungen, Entwürfe, Know-how, Erfindungen, Vorrichtungen, urheberrechtlich geschützten Werke, Technologien sowie Vertraulichen Informationen des Verkäufers, Verbesserungen hieran und alle damit verbundenen Patente, Patentanmeldungen, Urheberrechte (einschließlich Anmeldungen und Registrierungen), Geschäftsgeheimnisse und sonstigen gewerblichen Schutzrechte oder ähnlichen Eigentumsrechte oder Rechte an geistigem Eigentum (zusammen „Verkäufer-IP"), in oder im Zusammenhang mit der Konzeption, Erstellung, Entwicklung, praktischen Umsetzung, Konstruktion, Produktion, Lieferung, dem Betrieb, der Nutzung, Anwendung oder Leistungsfähigkeit der Produkte bzw. Leistungen sind und bleiben das alleinige und ausschließliche Eigentum des Verkäufers.

Der Käufer ist nicht berechtigt, ein Patent, Urheberrecht oder einen sonstigen Anspruch auf das Eigentum an oder eine Lizenz bezüglich der Produkte oder Leistungen des Verkäufers und/oder das Verkäufer-IP anzumelden oder geltend zu machen. Diese Ziff. 14 hindert den Käufer nicht daran, Beschreibungen von oder Verweise auf die Produkte des Verkäufers und/oder nicht-vertrauliche Aspekte der Technologien oder Verfahren des Verkäufers in eigene Schutzrechtsanmeldungen aufzunehmen, soweit dies zur Begründung eines Patents, Urheberrechts oder sonstigen Schutzrechts für ein Produkt des Käufers erforderlich ist; der Name, die Marken oder Logos des Verkäufers dürfen hierbei jedoch ohne dessen vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht verwendet werden. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass dem Käufer Lizenzen, Eigentumsrechte oder sonstige Rechte am Verkäufer-IP in Bezug auf die Produkte oder Leistungen eingeräumt werden. Soweit der Käufer Verbesserungen in Bezug auf das Verkäufer-IP schafft, konzipiert, entwickelt oder praktisch umsetzt, tritt der Käufer dem Verkäufer hiermit unwiderruflich sämtliche Rechte, Eigentumsrechte und sonstigen Ansprüche an diesen Verbesserungen und den damit verbundenen Rechten an geistigem Eigentum ab. Der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Leistungen durch den Verkäufer umfasst keine Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit dem Verkäufer-IP.

Es ist dem Käufer untersagt – und der Käufer hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass auch seine Kunden dies unterlassen –, zu versuchen, die Produkte zu vervielfältigen oder zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), oder auf sonstige Weise zu versuchen, Verkäufer-IP zu missbrauchen oder sich unberechtigt anzueignen.

**15. Marken**

Die Produkte können eine oder mehrere Marken des Verkäufers (die „Marken") tragen. Der Käufer erhält eine einfache (nicht-exklusive), widerrufliche Lizenz zur Nutzung der Marken, um in Handbüchern, Anleitungen, Verfahren sowie sonstigen dazugehörigen Dokumenten und Materialien sowie in Werbe- und Marketingdokumenten und -materialien Bezug auf die Produkte (oder auf Sonstige Produkte, in die diese eingebaut oder installiert oder mit denen sie kombiniert wurden) zu nehmen. Diese Nutzung steht jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Käufer: (i) die Marken weder verändert noch modifiziert; (ii) das entsprechende Markensymbol (™ oder ®) bei der jeweils prominentesten Verwendung jeder Marke in allen Dokumenten und Materialien anbringt; (iii) die Inhaberschaft an jeder Marke in allen Dokumenten und Materialien gemäß den Vorgaben des Verkäufers ausweist; (iv) den Verkäufer vorab über jede beabsichtigte Verwendung einer Marke informiert; und (v) dem Verkäufer auf dessen Verlangen hin gestattet, jede beabsichtigte konkrete Verwendung einer Marke vorab zu prüfen und freizugeben. Im Verhältnis zwischen dem Käufer und seinen Kunden einerseits sowie dem Verkäufer andererseits wirkt jegliche Nutzung der Marken ausschließlich zugunsten des Verkäufers. Der Käufer und seine Kunden dürfen die Marken ausschließlich in der vom Verkäufer autorisierten Weise nutzen. Es ist dem Käufer untersagt, Handlungen vorzunehmen, welche die Rechte, Eigentumsrechte oder sonstigen Ansprüche des Verkäufers an den Marken

beeinträchtigen, schwächen oder mindern könnten. Der Käufer hat zudem durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass auch seine Kunden solche Handlungen unterlassen.

**16. Rücksendungen**

Der Verkäufer kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen die Rücksendung von Produkten genehmigen oder verlangen. Alle derartigen Rücksendungen unterliegen den Bedingungen, die der Verkäufer jeweils festlegt. Solche Rücksendungen unterliegen den jeweils geltenden Rückgabebedingungen des Verkäufers und müssen diesen entsprechen. Neben weiteren Voraussetzungen für eine Rücksendung – gleich aus welchem Grund – kann der Verkäufer insbesondere verlangen, dass: (i) vorab eine Rücksendegenehmigung (Return Goods Authorization – RGA) beim Verkäufer eingeholt wird; (ii) der Käufer oder sein Kunde alle mit der Rücksendung verbundenen Fracht- und Versandkosten trägt; (iii) der Käufer oder sein Kunde die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung während des Transports trägt; (iv) das Produkt erst zurückgesandt wird, nachdem es vollständig von Chemikalien, Lösungsmitteln und Puffern gereinigt und freigespült wurde; (v) kein Produkt zurückgesandt wird, wenn dieses (oder ein Sonstiges Produkt, in das es eingebaut oder mit dem es kombiniert wurde) im Zusammenhang mit gefährlichen, korrosiven oder radioaktiven Stoffen verwendet wurde; und (vi) der Käufer und/oder sein Kunde die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen unter (iv) und (v) bescheinigen.

Neben weiteren Bedingungen für die Rückgabe von Produkten gegen Gutschrift kann der Verkäufer verlangen, dass: (i) es sich um Produkte handeln muss, die der Verkäufer aktuell als Standardprodukte zum Verkauf anbietet, und die Produkte in neuem, unbenutztem und unbeschädigtem Zustand, in der Originalverpackung und in vollständigem Zustand (einschließlich sämtlichen Zubehörs, aller Handbücher und sonstiger Dokumentationen) zurückgegeben werden; und (ii) der Käufer eine Wiedereinlagerungsgebühr zahlt. Kundenspezifische und nicht-standardisierte Produkte (Sonderanfertigungen) sind von der Rückgabe gegen Gutschrift ausgeschlossen.

**17. Mitarbeiter, Beauftragte etc.**

Kein Mitarbeiter, Beauftragter, Vertriebspartner oder sonstiger Vertreter des Verkäufers ist berechtigt oder befugt, die in Ziff. 10 (Gewährleistung – Produkte) und Ziff. 11 (Gewährleistung – Leistungen) dargelegten Gewährleistungen, Haftungsregelungen, Pflichten, Rechte oder Rechtsbehelfe abzuändern oder zu erweitern. Ebenso wenig sind sie ermächtigt, im Namen oder im Auftrag des Verkäufers abweichende oder zusätzliche Gewährleistungen, Zusicherungen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen bezüglich der Produkte oder Leistungen einzugehen, die über die ausdrücklichen Bestimmungen der Vereinbarung hinausgehen oder diese ergänzen. Sollten solche Änderungen, Erweiterungen, Zusagen oder Verpflichtungen dennoch abgegeben werden, können sich weder der Käufer noch seine Kunden rechtlich darauf berufen und diese sind für den Verkäufer weder bindend noch gegen ihn durchsetzbar.

**18. Verhältnis der Parteien**

Der Käufer und der Verkäufer sind im Hinblick auf alle Produkte und Leistungen unabhängige Vertragspartner. Nichts in der Vereinbarung ist dazu bestimmt oder dahingehend auszulegen, dass dadurch ein Gesellschaftsverhältnis, ein Joint Venture, ein Vertretungsverhältnis (Vollmachtgeber/Vertreter), ein Arbeitsverhältnis oder eine ähnliche Rechtsbeziehung zwischen den Parteien begründet wird. Weder der Käufer noch der Verkäufer haftet für Handlungen oder Unterlassungen der jeweils anderen Partei. Keine der Parteien ist berechtigt oder bevollmächtigt, im Namen der anderen Partei Erklärungen abzugeben, sie zu vertreten oder in sonstiger Weise rechtlich zu verpflichten.

**19. Kein Rechtsverzicht**

Die Nichtausübung oder verzögerte Ausübung eines Rechts, Rechtsbehelfs oder einer Befugnis aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung gilt nicht als Verzicht darauf. Die einmalige oder teilweise Ausübung eines

Rechts, Rechtsbehelfs oder einer Befugnis schließt eine spätere oder weitere Ausübung desselben oder die Ausübung anderer Rechte, Rechtsbehelfe oder Befugnisse weder aus noch schränkt sie diese ein.

**20. Anwendbares Recht, Streitbeilegung**

**a.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle auf deren Grundlage geschlossenen Vereinbarungen unterliegen englischem Recht (das „Anwendbare Recht“) und sind nach diesem auszulegen. Die Rechte und Pflichten sowie die Haftung der Parteien aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung bestimmen sich nach dem Anwendbaren Recht.

**b.** Sollte ungeachtet der Rechtswahl gemäß Absatz (a) dieser Ziff. 20 deutsches Recht auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine auf deren Grundlage geschlossene Vereinbarung Anwendung finden, vereinbaren die Parteien, dass deutsches AGB-Recht (§§ 305 bis 310 BGB) keine Anwendung findet. Die Prüfung der Wirksamkeit und Angemessenheit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen richtet sich in einem solchen Fall ausschließlich nach dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB).

**c.** Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

**d.** Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer auf deren Grundlage geschlossenen Vereinbarung, einschließlich aller Fragen hinsichtlich ihres Bestehens, ihrer Wirksamkeit oder ihrer Beendigung, werden endgültig durch ein bindendes Schiedsverfahren beigelegt, das vor dem London Court of International Arbitration (LCIA) gemäß den LCIA-Regeln durchgeführt wird. Der Sitz des Schiedsgerichts ist in London, England. Die Verfahrenssprache ist Englisch.

**21. Exportkontrolle**

**a.** Sofern und soweit Produkte sowie dazugehörige technische Informationen, Daten, Dokumente und Materialien der Exportkontrolle und/oder Handelsembargos der Vereinigten Staaten und/oder der Europäischen Union unterliegen, hat der Käufer alle derartigen Exportkontrollen und Handelsembargos strikt einzuhalten, mit dem Verkäufer und jeder anderen IDEX-Gesellschaft bei allen offiziellen oder inoffiziellen Untersuchungen, Audits oder Inspektionen, die im Zusammenhang mit der Exportkontrolle oder Handelsembargos stehen, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und der Käufer darf keine Produkte oder dazugehörige technische Informationen, Daten, Dokumente oder Materialien direkt oder indirekt an eine Partei, die auf einer geltenden Liste gesperrter Parteien steht, oder an einen Bestimmungsort, der einem Embargo unterliegt, oder für eine Nutzung, die nach diesen Exportkontrollen und/oder Handelsembargos anderweitig verboten ist, exportieren, re-exportieren, umleiten oder übertragen – es sei denn, und erst sobald, der Käufer alle erforderlichen staatlichen und behördlichen Genehmigungen, Zulassungen, Lizenzen und Erlaubnisse der Vereinigten Staaten und/oder der Europäischen Union eingeholt hat. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nur in Bezug auf Sanktionsmaßnahmen gegen Staaten, gegen die wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen wurden durch (i) den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, (ii) den Rat der Europäischen Union im Rahmen von Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union oder (iii) die Bundesrepublik Deutschland. Auf Verlangen des Käufers stellt der Verkäufer folgende Produktinformationen zur Verfügung: (i) die entsprechenden ECCN-Nummern (Export Control Classification Number) gemäß den Export Administration Regulations (EAR) des US-Handelsministeriums, und (ii) die entsprechenden Warennummern (Schedule B numbers) gemäß der aktuellen Ausgabe der „Statistical Classification of Domestic and Foreign Commodities Exported from the United States“ des US-Zensusbüros (Bureau of the Census).

**b. Exportverbote in Bezug auf Russland und Belarus.** Gemäß Art. 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 verpflichtet sich der Käufer: (1) keine im Rahmen der Vereinbarung gelieferten Waren oder Technologien, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und/oder Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 fallen, direkt oder indirekt nach Russland oder

Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus zu verkaufen, zu exportieren oder zu re-exportieren; (2) nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Zweck von Ziff. 21 (b) (1) nicht durch in der Lieferkette nachgelagerte Dritte, einschließlich etwaiger Wiederverkäufer, vereitelt wird; (3) einen angemessenen Kontrollmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um frühzeitig Verhaltensweisen von in der Lieferkette nachgelagerten Dritten, einschließlich Wiederverkäufern, zu erkennen, die geeignet sind, den Zweck von Ziff. 21 (b) (1) zu vereiteln; (4) für den Fall, dass der Verkäufer Rechte an geistigem Eigentum oder Geschäftsgeheimnisse verkauft, lizenziert oder auf sonstige Weise überträgt oder Rechte zum Zugriff auf oder zur Wiederverwendung von Materialien oder Informationen gewährt, die durch Rechte an geistigem Eigentum geschützt sind oder als Geschäftsgeheimnis im Zusammenhang mit den in Anhang XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Gemeinsamen Gütern Hoher Priorität oder den in Anhang XLVIII aufgeführten Gütern (die „Gemeinsamen Güter Hoher Priorität“) geschützt sind, ist es dem Käufer untersagt (und er ist verpflichtet, dies auch potenziellen Unterlizenznehmern zu untersagen), diese Rechte an geistigem Eigentum, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Informationen im Zusammenhang mit Gemeinsamen Gütern Hoher Priorität zu nutzen, die für den Verkauf, die Lieferung, die Übertragung oder den Export – direkt oder indirekt – nach Russland (oder in von Russland kontrollierte Gebiete der Ukraine) oder für die Nutzung in Russland (oder in von Russland kontrollierten Gebieten der Ukraine) bestimmt sind. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der Käufer Gemeinsame Güter Hoher Priorität ausschließlich innerhalb der Europäischen Union oder in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Japan, ins Vereinigte Königreich, nach Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, in die Schweiz, nach Liechtenstein oder Island verkauft, liefert oder überträgt. Der Käufer hat die in Ziff. 21 (b) (2) und (3) genannten Maßnahmen auch im Zusammenhang mit der Verpflichtung aus Ziff. 21 (b) (4) umzusetzen; (5) jeder Verstoß des Käufers gegen Ziff. 21 (b) (1) bis (4) stellt eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht dar und berechtigt den Verkäufer unter anderem: (i) eine Vereinbarung zu kündigen bzw. von dieser zurückzutreten und/oder eine Bestellung zu stornieren; und (ii) für Schäden, die ihm infolge des Verstoßes entstehen, Schadensersatz zu verlangen; (6) der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich über etwaige Probleme bei der Einhaltung der Ziff. 21 (b) (1) bis (4) zu informieren, einschließlich etwaiger Verhaltensweisen Dritter, die geeignet sind, den Zweck dieser Ziff. 21 (b) zu vereiteln. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen sämtliche Informationen über die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Ziff. 21 (b) (1) bis (4) zur Verfügung zu stellen.

**22. Freistellung durch den Käufer**

Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer von allen Ansprüchen, Klagen oder sonstigen Rechtsansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten. Dies gilt auch für alle damit verbundenen Haftungen, Urteile, Verluste, Schäden sowie Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene Anwalts- und Sachverständigengebühren), die sich direkt oder indirekt aus Folgendem ergeben oder damit im Zusammenhang stehen: (i) einem Verstoß des Käufers gegen Ziff. 14 (Rechte an Geistigem Eigentum), Ziff. 15 (Marken) oder Ziff. 21 (Exportkontrolle), (ii) Sonstigen Produkten, (iii) Hochrisikoanwendungen oder (iv) der Einhaltung von Konstruktionsvorgaben, Spezifikationen oder sonstigen Anforderungen des Käufers.

**23. Schutzrechtsverletzungen**

Wird behauptet, dass ein Produkt ein Patent, Urheberrecht, Geschäftsgeheimnis oder ein sonstiges Schutzrecht verletzt oder unbefugt nutzt, gestatten der Käufer und seine Kunden dem Verkäufer, nach dessen Wahl eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

**a.** Der Verkäufer kann die Verteidigung gegen solche Ansprüche sowie deren Beilegung oder den Abschluss eines Vergleichs übernehmen sowie den Rechtsbeistand auswählen und beauftragen, der den Käufer und/oder seine Kunden vertritt. Entscheidet sich der Verkäufer für diese Option, gilt Folgendes: (i) Der Verkäufer trägt die Honorare und Kosten des von ihm ausgewählten Rechtsbeistands sowie der beauftragten Korrespondenzanwälte und Sachverständigen; und (ii) der Verkäufer stellt den Käufer und seine Kunden von allen Zahlungsverpflichtungen aus

Gerichtsentscheidungen oder Vergleichsvereinbarungen frei, die auf diesem Schutzrechtsanspruch beruhen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt jedoch nicht, soweit das Urteil oder der Vergleich auf einem der folgenden Gründe beruht: (A) der Einhaltung von Konstruktionsvorgaben, Spezifikationen oder Anforderungen des Käufers oder seiner Kunden; (B) Änderungen oder Modifikationen am Produkt, die nicht vom Verkäufer vorgenommen oder von diesem schriftlich genehmigt wurden; (C) der Nutzung oder Kombination des Produkts mit anderen (nicht vom Verkäufer gelieferten) Produkten, Materialien, Komponenten, Bauteilen oder Teilen (insbesondere Beistellungen des Käufers oder Produkten aus von ihm vorgeschriebenen Bezugsquellen); oder (D) einer zweckentfremdeten Nutzung des Produkts (Abweichung von der normalen Nutzungsart, den vorgesehenen Betriebsmedien oder dem bestimmungsgemäßen Gebrauch);

**b.** Der Verkäufer kann das betroffene Produkt durch ein anderes Produkt ersetzen, das keine Schutzrechte Dritter verletzt oder unbefugt nutzt, oder das Produkt so modifizieren, dass keine Schutzrechte mehr verletzt oder unbefugt genutzt werden; oder

**c.** Der Verkäufer kann vom Käufer und/oder dessen Kunden verlangen, die Nutzung des Produkts einzustellen. In diesem Fall erstattet der Verkäufer dem Käufer den an den Verkäufer gezahlten Kaufpreis abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung für die Dauer der bisherigen Nutzung.

**24. Einstweiliger Rechtsschutz**

Der Verkäufer ist berechtigt, bei jedem zuständigen Gericht eine einstweilige Anordnung und/oder eine einstweilige Verfügung zu beantragen und zu erwirken, um dem Käufer zu untersagen, gegen Ziff. 7 (Software), Ziff. 14 (Rechte an Geistigem Eigentum), Ziff. 15 (Marken) oder Ziff. 21 (Exportkontrolle) zu verstoßen.

**25. Höhere Gewalt**

Der Verkäufer haftet nicht für die Nichterfüllung oder Verzögerung der Leistungserbringung, sofern diese auf Umständen beruht, die außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegen. Hierzu gehören insbesondere Elementarereignisse, Naturkatastrophen, Brände, Überschwemmungen oder Erdbeben, Krieg, militärische Mobilmachung, bewaffnete Konflikte, Unruhen, Terrorismus oder Sabotage, behördliche Maßnahmen, Unterlassungen, Auflagen oder Anforderungen von Behörden, Epidemien, Pandemien oder sonstige weit verbreitete Krankheiten, Energieengpässe, Stromausfälle oder Unterbrechungen der Kommunikationswege, Streiks, Aussperrungen, Arbeitsunruhen oder sonstige Arbeitskonflikte sowie Verzögerungen, Engpässe oder die Unmöglichkeit der Beschaffung von Materialien, Komponenten oder Bauteilen sowie Transportengpässe oder Lieferstopps.

**26. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam, nichtig oder aus irgendeinem Grund undurchsetzbar sein oder werden, wird diese Bestimmung nur in dem Maße angepasst oder ausgeschlossen, das erforderlich ist, damit die Vereinbarung im Übrigen wirksam und durchsetzbar bleibt.

**27. Abtretung**

Weder die Vereinbarung noch Rechte, Pflichten oder Haftungsverbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit ihr dürfen vom Käufer oder Verkäufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abgetreten oder übertragen werden (sei es freiwillig, von Gesetzes wegen oder auf sonstige Weise); jede ohne diese Zustimmung vorgenommene oder versuchte Abtretung oder Übertragung ist unwirksam. Eine Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich für: (i) eine Abtretung oder Übertragung durch den Käufer oder Verkäufer an einen Rechtsnachfolger des gesamten oder im Wesentlichen gesamten Geschäftsbetriebs und Vermögens der jeweiligen Partei; oder (ii) jegliche Abtretung oder Übertragung durch den Verkäufer.

**28. Bindungswirkung**

Die Vereinbarung ist für den Käufer und den Verkäufer sowie – vorbehaltlich Ziff. 27 (Abtretung) – für deren jeweilige Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger bindend, wirkt zu deren Gunsten und ist von diesen sowie gegen diese durchsetzbar.

**29. Maßgebliche Sprachfassung**

Die englische Sprachfassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist verbindlich. Im Falle von Widersprüchen zwischen der englischen Sprachfassung und dieser deutschen Übersetzung ist allein die englische Fassung maßgeblich.